



FINBRIDGE

based on competence and commitment

IRRBB

EBA veröffentlicht finale
Guidelines zum
Zinsänderungsrisiko
im Bankbuch

IRRBB im Fokus der Aufsicht

Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (Säule 2) hat der Baseler Ausschuss bereits im Jahr 2004 erste Prinzipien zum Steuern von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erlassen. Nachdem im Mai 2015 die EBA-Guidelines (EBA/GL/2015/08) veröffentlicht wurden, die die CEBS-Leitlinien aus dem Jahr 2006 ersetzten, wurden im April 2016 mit BCBS368 die finalen Standards aufgestellt.

In Zeiten steigender Leitzinsen rücken Zinsänderungsrisiken immer mehr in den Fokus der Aufsicht. Aufbauend auf den EBA-Guidelines 2015, veröffentlichte die EBA am 19. Juli 2018 nun ein Update der ab dem 30. Juni 2019 gültigen finalen Guidelines (EBA/GL/2018/02), die unter anderem die finalen Standards aus BCBS368 berücksichtigen. Die finalen Standards werden dabei in zwei Phasen implementiert: zum einen durch die kürzlich veröffentlichten Guidelines und zum anderen durch die Überarbeitung von CRR und CRD IV. Daraus resultierende RTS und ITS vervollständigen die Implementierung der finalen Standards.

Die Vorgaben aus den Guidelines 2015 wurden größtenteils übernommen. Während die alten Guidelines noch in „Übergeordnete Leitlinien“ und „Detaillierte Leitlinien“ aufgebaut waren, sind die neuen Guidelines in die folgenden sechs Abschnitte untergliedert:

1. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Internes Kapital
4. Governance
5. Risikomessung
6. Supervisory Outlier Test (SOT)

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Dieser Abschnitt erweitert insbesondere die Definitionen. Hierbei wurden Begrifflichkeiten wie „Gap Risk“ und „Credit Spread Risk from non-trading book activities“ (CSRBB) in die Liste der Definitionen aufgenommen. Ganz unbekannt sind diese Begriffe dabei nicht, da sie bereits in den finalen Standards vom Baseler Ausschuss thematisiert wurden. Hervorzuheben

ist hierbei, dass nun im Rahmen des IRRBB auch das CSRBB fokussiert wird. Damit Institute sich auf die Implementierung vorbereiten können, wurde das CSRBB in den Anwendungsbereich aufgenommen. Die Vorgaben hierzu sind jedoch noch nicht final und werden erst mit eigens auf dieses Risiko ausgerichteten Guidelines nach der Einführung der CRR II bzw. des CRD V erwartet. Für verhältnismäßig kleine Institute der Kategorie SREP 3 und SREP 4 (G-SIIs und O-SIIs und größere Institute fallen in Kategorie 1 und 2) ist das CSRBB erst ab dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen.

Allgemeine Bestimmungen

In den allgemeinen Bestimmungen wird noch einmal die Wichtigkeit des IRRBB und das adäquate Steuern dieses Risikos, das sowohl den wirtschaftlichen Wert als auch die Ergebniseffekte beeinflusst, beleuchtet. Zudem wird vorgegeben, dass Institute beim Berechnen des IRRBB neben Zinsderivaten auch non-performing exposures als zinsensitive Instrumente berücksichtigen sollen. Als non-performing werden dabei Forderungen definiert, die gemäß der von zuständigen Behörden vorgegebenen Schwellen wesentlich und seit 90 Tagen überfällig sind und/oder bei denen der Schuldner – unabhängig davon, ob die Forderung ausstehend ist – als zahlungsunfähig eingeschätzt wird. Die Exposures sind ohne Berücksichtigung gestellter Sicherheiten darzustellen.

Internes Kapital

Die Bestimmungen für die interne Kapitalzuteilung wurden weiter konkretisiert. Im Vergleich zu den vorherigen Guidelines wird in den neuen Guidelines das IRRBB dabei auch aus bilanziellen Gesichtspunkten betrachtet. Die Guidelines schreiben vor, dass die angemessene Kapitalausstattung für das IRRBB in Zukunft auch Zinsänderungen auf Portfolios, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertete Instrumente beinhalten (FVOCI, fair value through other comprehensive income), berücksichtigen sollen. Bei der internen Kapitalzuteilung sind auch die Auswirkungen von zinsensitiven Instrumenten (z.B. Zinsderivate) auf die GuV-Aufstellung bzw. auf das Eigenkapital zu bewerten und die Kapitalzuteilung entsprechend anzupassen. Des Weiteren müssen Institute in der Lage sein, genug Kapital für die verschiedenen Zinsstressszenarien vorhalten, um bspw. mögliche Verluste oder Dividendenkürzungen zu vermeiden.

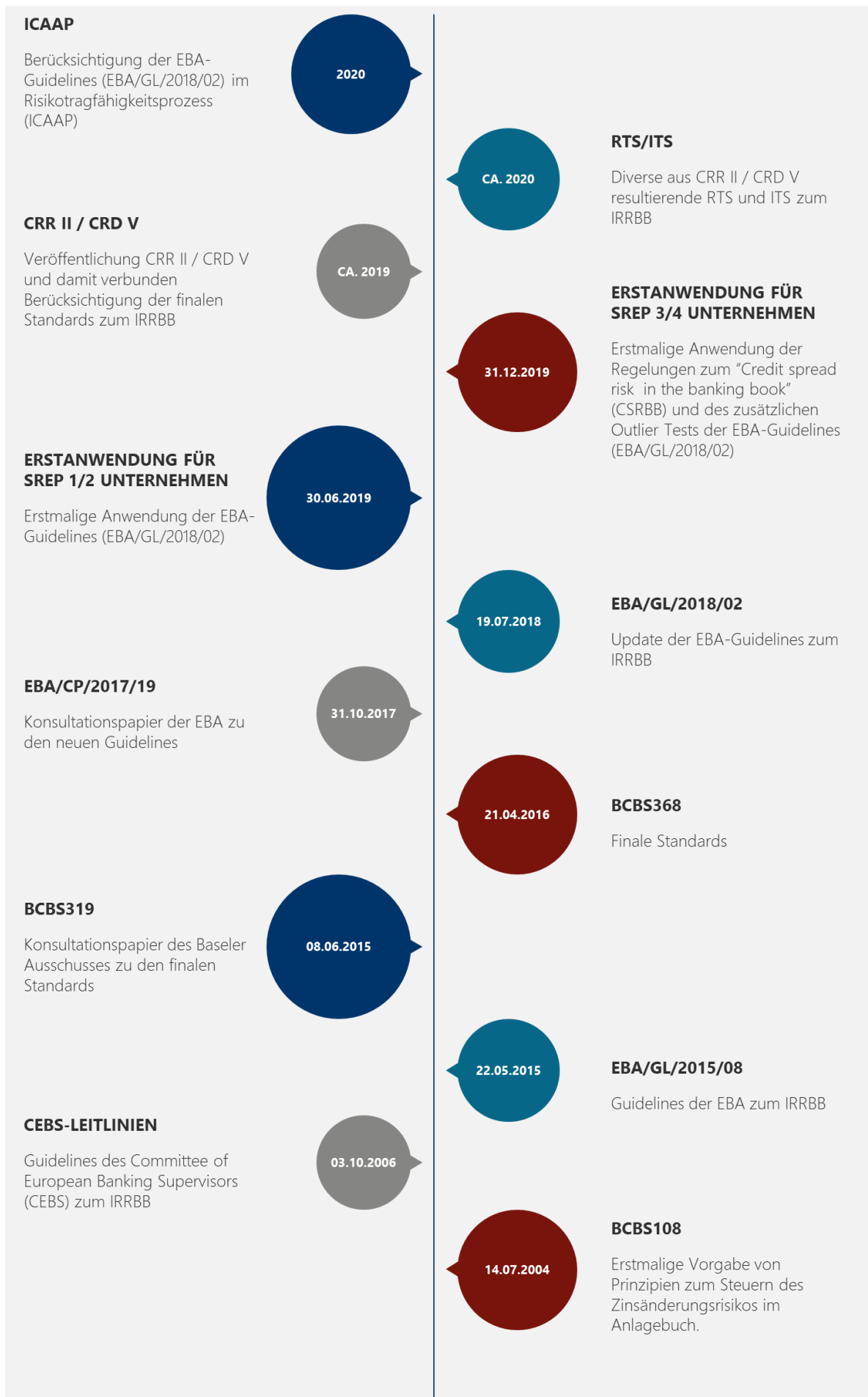


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung der regulatorischen Anforderungen zu IRRBB

Governance

Basierend auf den bereits vorhandenen Regelungen vom Baseler Ausschuss bzw. den EBA-Guidelines, wird in den neuen Guidelines auch der Governance-Abschnitt nur minimal angepasst. Insbesondere bei neuen Produkten oder Geschäftsaktivitäten haben Institute bereits im Vorfeld zu gewährleisten, dass sie sich mit den daraus resultierenden Zinsänderungsrisiken befasst haben und entsprechende Risikomanagementmethoden bereitstehen. Im Gegensatz zu den aktuellen Guidelines kann das Überwachen und Steuern des Risikos dabei an das Senior Management oder entsprechende Experten delegiert werden. Die von der Institutsführung vorgegebene Risikostrategie muss gut dokumentiert sein und institutsspezifische Komponenten wie z.B. Messgrößen, Umfang der verschiedenen Zinsschockszenarien und den Granularitätsgrad der Messmethoden beinhalten.

Außerdem sollen Modell-Validierungen noch detaillierter in den Governance-Prozess integriert werden. In den Baseler Vorschlägen wurde das Thema Modell-Validierungen bereits diskutiert und in den neuen Guidelines konkretisiert. Nach einer Validierung bei der Einführung sollen die Modelle in regelmäßigen Abständen weiteren Validierungen unterzogen werden. Auswirkungsanalysen, Back-Testing-Verfahren verschiedener Input-Parameter sowie das Benchmarking der Modelle sollen dabei helfen, Schwächen zu identifizieren und zu beseitigen.

Risikomessung

Zukünftig sind beim Ermitteln des IRRBB auch die verschiedenen Währungen der Positionen miteinzubeziehen und das Gesamtrisiko über alle Währungen hinweg zu aggregieren. Für materielle Positionen müssen die Schockszenarien dabei währungsspezifisch ausgestaltet sein. Darüber hinaus sind im Niedrigzinsumfeld auch Szenarien für Negativzinsen anzuwenden. Nach wie vor sollen sich Institute nicht nur auf die Kalkulationen und Ergebnisse der von der Aufsicht vorgegebenen Tests verlassen, sondern auch eigene Methoden zum Kalkulieren des IRRBB entwickeln. Die Risikomessungen haben mindestens quartalsweise zu erfolgen. In Zeiten höherer Zinsvolatilitäten sind die Auswirkungen noch regelmäßiger zu ermitteln.

Supervisory Outlier Test

Der bislang gültige Begriff „Supervisory Standard Shock“ wird in den neuen Guidelines in „Supervisory Outlier Test“ umgeändert. Die Berechnungslogik bleibt dabei die gleiche: Die Institute haben nach wie vor die Auswirkungen einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte auf den wirtschaftlichen Wert zu ermitteln. Es ändert sich jedoch die Mitteilungspflicht. Sobald beim Berechnen des Szenarios der wirtschaftliche Wert um mehr als 20% der Eigenmittel sinkt, ist die Aufsichtsbehörde umgehend zu benachrichtigen.

Neben dem Supervisory Outlier Test sind die sechs Schockszenarien aus den finalen Standards des Baseler Ausschusses nun in den Guidelines verankert. Wenn in einer der Szenarien der wirtschaftliche Wert um mehr als 15% des harten Kernkapitals sinkt, muss die Aufsichtsbehörde informiert werden. Für Institute der Kategorie SREP 3 und 4 ist diese Schwelle erst ab dem 31. Dezember 2019 anzuwenden. Folgende Schockszenarien hat die EBA in ihren Guidelines implementiert:

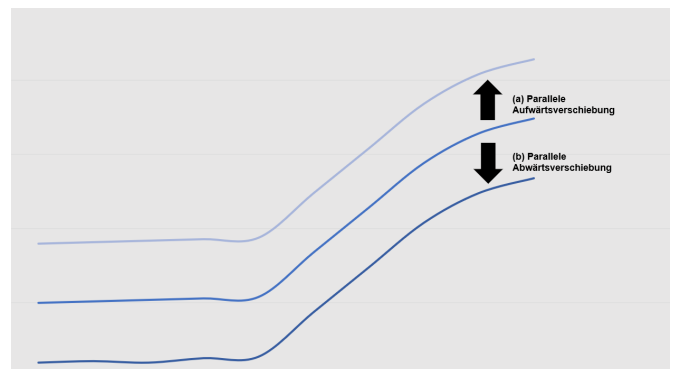


Abbildung 2: (a) Parallele Aufwärtsverschiebung, (b) Parallele Abwärtsverschiebung

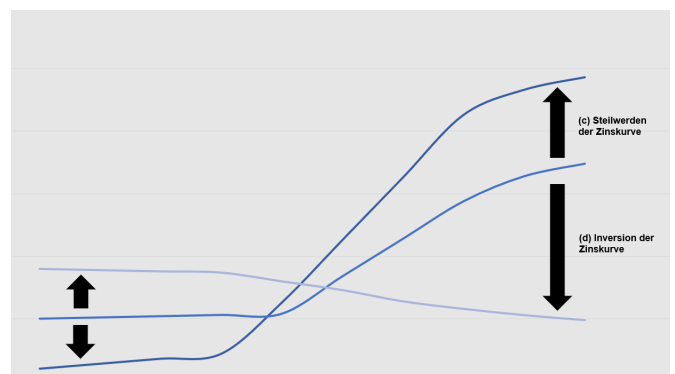


Abbildung 3: (c) Steilwerden der Zinskurve, (d) Inversion der Zinskurve

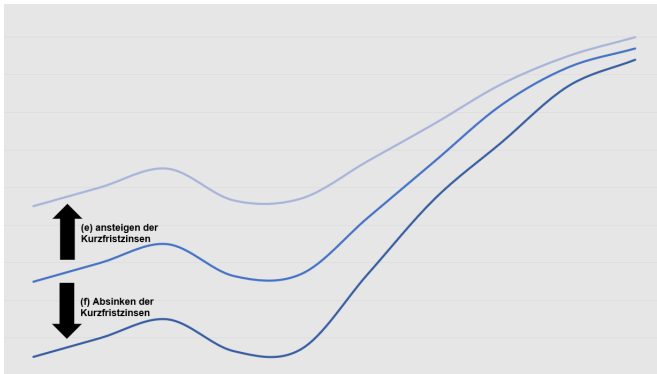


Abbildung 4: (e) Ansteigen kurzfristiger Zinsen, (f) Absinken kurzfristiger Zinsen

Abhängig von der Materialität der Währungsposition müssen alle Schockszenarien währungsspezifisch ausgeführt werden. Der Umfang des Schocks richtet sich dabei an historische Daten des Zinssatzes von 2000 bis 2015 für verschiedene Laufzeiten.

Beim Anwenden aller Szenarien sind zukünftig gewisse Prinzipien zu beachten. So haben Institute mit

einer NPE-Ratio (non-performing exposures) von 2% oder mehr diese Exposures als zinsensitive Instrumente zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Institute entscheiden, ob sie Margen in den Zinsszenarien abbilden. Die Guidelines schreiben einen laufzeitabhängigen Zinsfloor von -100 Basispunkten für kurze Laufzeiten vor. Dieser Floor steigt jährlich um fünf Basispunkte bis er 0% für Laufzeiten ab 20 Jahren erreicht.

Die korrekte Umsetzung und Anwendung der Zinsszenarien auf das eigene Portfolio stellt Banken vor große Herausforderungen. Auch wenn sich gegenüber dem Konsultationspapier nur gezielte Anpassungen ergeben haben, bleibt die Unsicherheit einer korrekten Interpretation der Guidelines bestehen und stellt insbesondere deutsche Institute vor das Problem eine neu zu etablierende Prüfungspraxis im Spannungsfeld zwischen SREP und deutscher Bankenaufsicht nach MaRisk zu antizipieren.

Über Finbridge

Für Sie schlagen wir Brücken: Von der komplexen Fragestellung zur erfolgreichen Lösung! Finbridge ist ein spezialisiertes Beratungsunternehmen im Bereich Financial Services. Mit über 90 hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt Finbridge Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister bei der Gestaltung und erfolgreichen Umsetzung ihres Veränderungsprozesses entlang der gesamten

Wertschöpfungskette. Unsere Beraterinnen und Berater verfolgen dabei stets einen umsetzungsorientierten und für Ihr Haus praktikablen Ansatz. Spezialisiertes Know-How und langjährige Erfahrung machen uns zu Experten in den Schwerpunktthemen Finanz- und Risikocontrolling, Aufsichtsrecht, Financial Engineering, Systemintegration und im übergreifenden Projektmanagement.

Kontakt





FINBRIDGE
based on competence and commitment

Stefan Scheutzow
Manager

Finbridge GmbH Co. KG	Telefon: +49 6172 499770
Louisenstraße 100	Telefax: +49 6172 49977-11
61348 Bad Homburg	Mobil: +49 151 58 06 28 24
www.finbridge.de	stefan.scheutzow@finbridge.de





FINBRIDGE
based on competence and commitment

Arcan Orak
Senior Consultant

Finbridge GmbH Co. KG	Telefon: +49 6172 499770
Louisenstraße 100	Telefax: +49 6172 49977-11
61348 Bad Homburg	Mobil: +49 151 58 06 28 41
www.finbridge.de	arcan.orak@finbridge.de